

# **Satzung von**

## **Source – Zentrum für angewandte Trainingswissenschaft e.V.**

(Stand: 11. April 2013)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Source – Zentrum für angewandte Trainingswissenschaft e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch aktive Unterstützung bei der Optimierung der menschlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und des Wohlbefindens vom Freizeitsport über den betrieblichen Sport bis hin zum Leistungssportlichen Bereich. Der Verein möchte allen Interessierten die Vorteile und Möglichkeiten eines bewegungsorientierten Lebens aufzeigen und den Menschen für den sinnvollen Einsatz seiner Ressourcen durch bewegungsbildende Maßnahmen und Methoden sensibilisieren.
2. Der Verein sieht Bewegung als essentiellen Teil des menschlichen Daseins (auch in Bezug auf Persönlichkeits- und Verhaltensentwicklung) und wendet sich damit von der vorherrschenden pathologischen Orientierung von Bewegungsmaßnahmen und Sport ab.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch:  
Anwendung trainingswissenschaftlich und trainingspraktisch relevanter Maßnahmen, aus verschiedensten sportwissenschaftlichen Disziplinen, diagnostischen Verfahren, Treatments, Training, Beratung, Coaching, Workshops, Fortbildung und Publikation/Evaluation. Ein Team von Fachleuten aus den relevanten wissenschaftlichen Disziplinen und Verbänden soll aufgebaut werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Jede geschäftsfähige natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen und Personenvereinigungen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr wirksam. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
5. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

##### **5.1 Tragende Mitglieder**

Tragende Mitglieder sind volljährige, natürliche Personen im Sinne dieser Satzung. Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds als tragendes Mitglied ist zu berücksichtigen, ob sich der/die Antragsteller/in bereits vor der Beantragung der Mitgliedschaft an den organisatorischen, verwaltungsmäßigen, lehrenden und gestalterischen Aufgaben des Vereins beteiligt hat.

## 5.2 Fördermitglieder

Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat die Bestrebungen von Source – Zentrum für angewandte Trainingswissenschaft nach Kräften zu fördern. Fördernde Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein.

### § 5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung, Beschlüsse oder die Zielsetzung des Vereins verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins schadet. Ferner kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied auch nach Mahnung den Mitgliedsbeitrag nur teilweise oder gar nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Das Mitglied ist über seinen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Gegen die Benachrichtigung über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

3. Alle Zustellungen sowie Einlegungen von Rechtsmitteln müssen durch Einschreiben erfolgen. Überlassenes Vereinseigentum ist mit dem Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses zurückzugeben.

## **§ 6**

### **Beitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrags der tragenden und der fördernden Mitglieder bestimmt der Vorstand.
3. Der Jahresbeitrag ist bei Beginn des Geschäftsjahres fällig, spätestens jedoch zum 31. März des laufenden Kalenderjahres.
4. Neu eingetretene Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die tragende Mitgliedschaft und die Gründungsmitgliedschaft berechtigen zur Teilnahme an den Veranstaltungen von Source – Zentrum für angewandte Trainingswissenschaft im Rahmen der bestehenden Ordnung.
2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen die Mitglieder den Verein durch eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag.

## **§ 8**

### **Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Diese müssen Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

2. Der Verein wird nach außen gem. § 26 BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Satzungsänderungen formaler Art, die von Gerichten oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand vier Wochen vor der Versammlung schriftlich, auch per E-Mail, einzuberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
6. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der per Handzeichen abgegebenen Stimmen, sofern keine Geheimabstimmung durch ein Mitglied beantragt wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der entschiedenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung beantragen, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
10. Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis 14 Tage vor der Versammlung einzureichen. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung sind zustimmungspflichtig durch die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt, der sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

1. Jeweils nach Ende des Geschäftsjahres ist eine Kassenprüfung durchzuführen.
2. Durch die Mitgliederversammlung wird mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der die Fähigkeit besitzen muss, eine Buchführung ordnungsgemäß durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, kann ein Steuerberater mit der Kassenprüfung beauftragt werden. Diese Kassenprüfung muss so rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein, dass das Ergebnis den Mitgliedern des Vereins auf der Versammlung vorgestellt werden kann. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 12**

### **Haftung**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der dafür vorgesehenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an Yoga e. V. Zur Tomberger Mühle 4a, 53881 Euskirchen-Kuchenheim, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmung**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung zu ergänzen, dass mit der ungültigen Bestimmung, beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung, auch gegenüber deren Rechtsbeständigkeit, ist Mainz am Rhein.

Nach Verlesen und Diskussion der vorstehend abgedruckten Satzung wurde über die Satzung abgestimmt (siehe Protokoll der 1. Mitgliederversammlung 2013).

Der Protokollführer wies darauf hin, dass die verlesene Satzung mit der Unterschrift unter selbiger von den Anwesenden anerkannt wird.

1. Jens Kräber: \_\_\_\_\_

2. Pavel Dietz: \_\_\_\_\_

3. Christian Hochgürtel: \_\_\_\_\_

4. Ronald Burger: \_\_\_\_\_

5. Hanna Grundhöfer: \_\_\_\_\_

6. Moritz Simon: \_\_\_\_\_

7. Yves Cezanne: \_\_\_\_\_

8. Sebastian Heller: \_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_

11. \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_

12. \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_

13. \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_

14. \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_

15. \_\_\_\_\_: \_\_\_\_\_